



Nr. 42 / 2009

Qualitätssicherung

G-BA aktualisiert die Qualitätsanforderungen an die Versorgung von Patientinnen und Patienten mit Bauchaortenaneurysma

Siegburg/Berlin, 18. Dezember 2009 – Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat die Regelungen zur Qualitätssicherung angepasst, die für die stationäre Versorgung von gesetzlich krankenversicherten Patientinnen und Patienten gelten, die sich einer planbaren Operation ihres Bauchaortenaneurysmas unterziehen müssen. Die Änderungen beziehen sich im Wesentlichen auf die Anpassung und Konkretisierung der fachlichen Anforderungen an Ärztinnen bzw. Ärzte und an Pflegedienste, sowie auf die Klarstellung bestimmter Behandlungsverfahren (Implantation von Stents). Einen entsprechenden Beschluss fasste der G-BA am Donnerstag in Berlin.

Bei einem Bauchaortenaneurysma (BAA) handelt es sich um eine Aussackung der Hauptschlagader (Aorta) im Bauchraum. Wenn diese einreißt, besteht für die betroffenen Patientinnen und Patienten Lebensgefahr. In Deutschland gibt es pro Jahr rund 12.000 Krankenhausfälle mit der Hauptdiagnose BAA.

Der Beschluss des G-BA wird dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) zur Prüfung vorgelegt und tritt nach erfolgter Nichtbeanstandung und Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft. Der Beschlusstext und die Tragenden Gründe werden in Kürze auf folgender Internetseite veröffentlicht:

<http://www.g-ba.de/informationen/beschluesse/zur-richtlinie/65/>

Hintergrund:

Der G-BA hat den gesetzlichen Auftrag, Maßnahmen der Qualitätssicherung für die Krankenhäuser zu beschließen, die für die Versorgung von GKV-Patienten zugelassen sind (§ 137 SGB V). Auf diesem Wege sollen die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität von Krankenhausbehandlungen gesichert und verbessert werden. Die entsprechenden Beschlüsse des G-BA sind für alle Leistungsanbieter verbindlich. Im August 2008 hatte der G-BA die Erstfassung der Regelungen zur Qualitätssicherung zum Bauchaortenaneurysma beschlossen.

Seite 1 von 2

Ihre Ansprechpartnerin:
Kristine Reis-Steinert

Telefon:
0049(0)2241-9388-30

Telefax:
0049(0)2241-9388-35

E-Mail:
kristine.reis-steinert@g-ba.de

Internet:
www.g-ba.de



Der **Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA)** ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland. Er bestimmt in Form von Richtlinien den Leistungskatalog der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für etwa 70 Millionen Versicherte. Der G-BA legt fest, welche Leistungen der medizinischen Versorgung von der GKV übernommen werden. Rechtsgrundlage für die Arbeit des G-BA ist das fünfte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V).

Den gesundheitspolitischen Rahmen der medizinischen Versorgung in Deutschland gibt das Parlament durch Gesetze vor. Aufgabe des G-BA ist es, innerhalb dieses Rahmens einheitliche Vorgaben für die konkrete Umsetzung in der Praxis zu beschließen. Die von ihm beschlossenen Richtlinien haben den Charakter untergesetzlicher Normen und sind für alle Akteure der GKV bindend.

Bei seinen Entscheidungen berücksichtigt der G-BA den aktuellen Stand der medizinischen Erkenntnisse und untersucht den diagnostischen oder therapeutischen Nutzen, die medizinische Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit einer Leistung aus dem Pflichtkatalog der Krankenkassen. Zudem hat der G-BA weitere wichtige Aufgaben im Bereich des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung in der ambulanten und stationären Versorgung.

Weitere Informationen finden Sie unter www.g-ba.de

**Pressemitteilung Nr. 42 / 2009
vom 12. November 2009**

Ihre Ansprechpartnerin:
Kristine Reis-Steinert

Telefon:
0049(0)2241-9388-30

Telefax:
0049(0)2241-9388-35

E-Mail:
kristine.reis-steinert@g-ba.de

Internet:
www.g-ba.de